

# MUSTER-Beispiele

*Trotz sorgfältiger Prüfung wird für die Inhalte keine Haftung übernommen.*

1. Beiblatt verfahrenseinleitender Antrag – S. 2
2. Vollmacht – S. 3
3. Mandatsbescheid – S. 4
4. Vorstellung – S. 5
5. Bescheid – S. 7
6. Berufung – S. 8
7. Vorlageantrag – S. 10
8. Devolutionsantrag – S. 11

Berechnung unter folgender angenommener<sup>1</sup> Voraussetzung:

## **Mindestsicherung**

- Rechtsanspruch Sicherung des Lebensunterhaltes →  
Mindeststandard für Alleinstehende = € 773,-- inkl. Wohnbedarf
- Entscheidungsfrist für Erstbehörde: 3 Monate
- Berufungsfrist: 2 Wochen
- Berufungsinstanz: UVS

<sup>1</sup> Die konkreten gesetzlichen Bestimmungen sind je nach Bundesland dem entsprechenden Ländergesetz zur Mindestsicherung zu entnehmen!

## 1. BEISPIEL Beiblatt verfahrenseinleitender Antrag

### Beiblatt zum Mindestsicherungsantrag vom 06.02.2012; Mustermann Max, geb. 01.02.64

Ich bin kroatischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“. Ich bin alleinstehend und wohne in einer Mietwohnung in Musterstadt. Die monatliche Miete für diese Wohnung beträgt € 300,-- inkl. BK.

Seit 01.01.2012 bin ich arbeitslos, da mein mit 31.12.11 befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.01.2012). Seit 01.01.2012 beziehe ich nun wieder Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 tägl. (Ø € 524,60 / Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 06.02.2012 auf mein Konto erhalten.

Ich bin mit Unterstützung des AMS intensiv auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Da ich mich in einer Notlage befinde, beantrage ich für den Monat Februar 2012 die Gewährung von Mindestsicherung zur

- **Sicherung des Lebensunterhaltes** in der Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende **€ 248,40** und ersuche um Anweisung auf mein Konto (Kontoverbindung siehe Antragsformular).

Ich ersuche weiters um Ausstellung eines Bescheides.

*Mustermann Max*

-----

Mustermann Max

#### **Beilagen:**

Meldezettel

aktuelle Bezugsbestätigung AMS

letzter Lohnzettel + Kontobeleg (Abrechnung)

Dienstvertrag über befristetes Arbeitsverhältnis bis 31.12.11

Mietvertrag

Bestätigung aktuelle Miethöhe inkl. BK

## 2. BEISPIEL Vollmacht

An das  
Sozialamt Musterstadt  
Musterstraße 1  
1234 Musterstadt

Ich, \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
(Familien- und Vorname)

bevollmächtige hiermit

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

im Vertretungsfalle Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

MitarbeiterInnen der **Beratungsstelle Musterstadt,**  
Musterstraße 57  
Tel.: 123456 Fax: -78

mich bis auf jederzeit möglichen Widerruf in folgenden Angelegenheiten zu vertreten:

Sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit meinem Antrag / meinen Anträgen auf  
Mindestsicherung, ausgenommen die Auszahlung bzw. Annahme von  
Mindestsicherungsgeldern.

Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde sind weiterhin an mich auszuhändigen bzw.  
zuzustellen.

Weiters ist festzustellen, dass es mir auch weiterhin möglich sein wird, meine Interessen  
selbst zu vertreten.

Musterstadt, am \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### 3. BEISPIEL Mandatsbescheid

#### *M u s t e r s t a d t* *Amt für Soziales*

Herrn  
Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

Geschäftszahl  
456-789

Sachbearbeiter  
Muster Moritz

Zimmer/Durchwahl  
5432/5432

Datum  
06.02.12

#### Bescheid

Über den Antrag vom 06.02.12 des Herrn Max Mustermann, geb. am 01.02.64, wh. in 1234 Musterstadt, Mustergasse 2, wird gemäß den Bestimmungen des Muster Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr.12/2010) und der Muster Mindestsicherungsverordnung (LGBl. Nr. 13/2010) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) i. d. g. F. durch die Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) in Form nachfolgender Leistung vorerst teilweise entschieden:

#### Spruch

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG wird eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 100,- gewährt. Diese Leistung wird auf das Konto des Antragstellers bei der Musterbank, BLZ 1234, KtoNr.: 567890 angewiesen.

#### Begründung

§ 57 Abs. 1 AVG besagt unter anderem, dass die Behörde berechtigt ist, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorausgehendes Ermittlungsverfahren einen Bescheid zu erlassen. Aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Notlage wurde dem Antrag vom 06.02.12 daher vorerst teilweise stattgegeben. Über einen eventuell weitergehenden Anspruch kann erst nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 37 AVG 1991 i.d.g.F. entschieden werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung gemäß § 57 Abs. 2 AVG das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Diese hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), 1234 Musterstadt, Musterstraße 1, einzubringen, welche zur Entscheidung der Vorstellung berufen ist. Die Vorstellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Somit kann die Vorstellung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

für den Bürgermeister

*Muster Moritz*

(Muster Moritz)

#### Hinweis:

Der Empfänger der Mindestsicherung oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnisse (Wohnungswechsel, Arbeitsaufnahme, Einkommensänderung, usw.) der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

A-1234 Musterstadt, Musterstraße 1; Tel: 1234 Fax: DW -56, email: mustersozialamt@musterstadt.gv.at

#### 4. BEISPIEL Vorstellung

Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

An das  
Amt für Soziales  
Musterstraße 1  
1234 Musterstadt  
**per Fax**

**Vorstellung gegen den Mandatsbescheid des Stadtmagistrat Musterstadt vom 06.02.12  
GZ: 456-789**

Musterstadt, am 20.02.2012

#### Vorstellung

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, erhebe binnen offener Frist gegen o.a. Mandatsbescheid das Rechtsmittel der Vorstellung und begründe dieses wie folgt:

Ich bin kroatischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“. Ich bin alleinstehend und wohne in einer Mietwohnung in Musterstadt. Die monatliche Miete für diese Wohnung beträgt € 300,-- inkl. BK. Seit 01.01.2012 bin ich arbeitslos, da mein mit 31.12.11 befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.01.2012). Seit 01.01.2012 beziehe ich nun wieder Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 tägl. (Ø € 524,60 / Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 06.02.2012 auf mein Konto erhalten. Ich bin mit Unterstützung des AMS intensiv auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe durch das AMS zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 06.02.12 beim Sozialamt Musterstadt für den Monat Februar 2012 eine Leistung aus der Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von € 248,40 (Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende) beantragt. Mit o. a. Mandatsbescheid vom 06.02.2012 wurde mir jedoch nur eine Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 100,-- bewilligt, dies mit der Begründung, dass über einen weitergehenden Anspruch erst nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens entschieden werden könne.

Dazu möchte ich festhalten, dass dem Antrag vom 06.02.2012 bereits alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen beigebracht wurden. Meine Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter Hr. Muster, welche Informationen bzw. Unterlagen aus Sicht der Behörde für eine Entscheidung noch ausständig sind, damit ich diese im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht unverzüglich nachreichen könne, blieb unbeantwortet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des MMSG habe ich Anspruch auf Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende:

Stellt man mein Einkommen aus Notstandshilfe des AMS in Höhe von € 524,60 (€ 17,20 Tagsatz x 30,5 Tage) dem Mindeststandard für Alleinstehende (€ 773,-) gegenüber, **ergibt sich ein Mindestsicherungsanspruch von € 248,40.**

Die Behörde ist laut § 73 Abs. 1 AVG verpflichtet, über ein eingeleitetes Verfahren ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Da der für die Entscheidung notwendige Sachverhalt bereits bei Antragstellung eindeutig und mittels Unterlagen belegt war, stelle ich den

### **Antrag**

dass mir mit schriftlichem Bescheid **Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Anwendung des Mindeststandards für Alleinstehende in Höhe von insgesamt € 248,40** für den Monat Februar 2012 **gewährt wird.**

*Mustermann Max*

-----

Mustermann Max

## 5. BEISPIEL erstinstanzlicher Bescheid

### *M u s t e r s t a d t* *Amt für Soziales*

Herrn  
Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

Geschäftszahl  
123-456

Sachbearbeiter  
Muster Moritz

Zimmer/Durchwahl  
5432/5432

Datum  
06.02.12

### **Bescheid**

Herrn Max Mustermann, geb. am 01.02.64, wh. in 1234 Musterstadt, Mustergasse 2, wird auf Antrag vom 06.02.12 gemäß den Bestimmungen des Muster Mindestsicherungsgesetzes (LGBl. Nr.12/2010) und der Muster Mindestsicherungsverordnung (LGBl. Nr. 13/2010) durch die Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), auf die Dauer des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen nachfolgende Leistung gewährt:

### **Spruch**

Gemäß § 13 MMSG i. V. m. § 1 MMSG-V wird eine einmalige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 200,- gewährt. Die Leistung wird auf das Konto des Antragstellers bei der Musterbank, BLZ 1234, KtoNr.: 567890 angewiesen.

### **Begründung**

Dem Antrag vom 06.02.12 wurde vollinhaltlich stattgegeben. Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden. Diese kann mit einem begründeten Rechtsmittelantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales), 1234 Musterstadt, Musterstraße 1, unter gleichzeitiger Bezeichnung des angefochtenen Bescheides eingebracht werden. Die Berufung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Somit kann die Berufung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

für den Bürgermeister

*Muster Moritz*

(Muster Moritz)

#### Hinweis:

Der Empfänger der Mindestsicherung oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jede Änderung in den für die Weitergewährung der Mindestsicherung maßgebenden Verhältnisse (Wohnungswechsel, Arbeitsaufnahme, Einkommensänderung, usw.) der Bezirksverwaltungsbehörde Musterstadt (Amt für Soziales) innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Wer der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

A-1234 Musterstadt, Musterstraße 1; Tel: 1234 Fax: DW -56, email: mustersozialamt@musterstadt.gv.at

## 6. BEISPIEL Berufung

Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

An das  
Amt für Soziales  
Musterstraße 1  
1234 Musterstadt  
**per Fax**

**Berufung gegen Bescheid des Stadtmagistrat Musterstadt vom 06.02.12**  
**GZ: 123 – 456**

Musterstadt, am 13.02.2012

### Berufung

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, erhebe binnen offener Frist gegen o.a. Bescheid das Rechtsmittel der Berufung und begründe diese wie folgt:

Ich bin kroatischer Staatsbürger und verfüge über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“. Ich bin alleinstehend und wohne in einer Mietwohnung in Musterstadt. Die monatliche Miete für diese Wohnung beträgt € 300,-- inkl. BK. Seit 01.01.2012 bin ich arbeitslos, da mein mit 31.12.11 befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert wurde. Meine letzte Lohnauszahlung (Abrechnung) betrug € 880,-- (auf meinem Konto eingelangt am 01.01.2012). Seit 01.01.2012 beziehe ich nun wieder Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 tägl. (Ø € 524,60 / Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 06.02.2012 auf mein Konto erhalten. Ich bin mit Unterstützung des AMS intensiv auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe durch das AMS zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 06.02.12 beim Sozialamt Musterstadt für den Monat Februar 2012 eine Leistung aus der Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von € 248,40 (Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende) beantragt. Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 06.02.2012 wurde mir jedoch nur eine Unterstützung zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 200,-- bewilligt mit der Begründung, dass meinem Antrag vollinhaltlich stattgegeben worden sei.

Dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, ist jedoch nicht richtig, da die von mir beantragte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht zur Gänze gewährt wurde. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des MMSG habe ich Anspruch auf Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe der Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende wie folgt:

Stellt man mein Einkommen aus Notstandshilfe in Höhe von € 524,60 (€ 17,20 Tagsatz x 30,5 Tage) dem Mindeststandard für Alleinstehende (€ 773,-) gegenüber, **ergibt sich ein Mindestsicherungsanspruch von € 248,40.**

Daher stelle ich den

**Antrag**

dass mir mit Bescheid **Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Anwendung des Mindeststandards für Alleinstehende in Höhe von insgesamt € 248,40** für den Monat Februar 2012 **gewährt wird.**

*Mustermann Max*

-----  
Mustermann Max

## 7. BEISPIEL Vorlageantrag

Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

An das  
Amt für Soziales  
Musterstraße 1  
1234 Musterstadt  
**per Fax**

**Vorlageantrag betr. Berufungsvorentscheidung des Stadtmagistrat Musterstadt (Amt für Soziales) vom 12.04.12, GZ: 789-654**

Musterstadt, am 27.04.12

### **Vorlageantrag** (gem. § 64a AVG)

Ich, Max Mustermann, geb. 01.02.64, vertreten durch XXX, habe gegen den Bescheid des Amtes für Soziales Musterstadt vom 06.02.2012 (GZ: 123-456) fristgerecht am 13.02.2012 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Diese Berufung wurde von der Erstbehörde mittels Berufungsvorentscheidung vom 12.04.12 (GZ: 789-654), per Post erhalten am 16.04.11, als unbegründet abgewiesen.

Ich stelle daher binnen offener Frist den

### **Antrag,**

meine Berufung vom 13.02.2012 dem UVS als Berufungsinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

*Mustermann Max*

-----  
Max Mustermann

## 8. BEISPIEL Devolutionsantrag

Mustermann Max  
Mustergasse 2  
1234 Musterstadt

An den  
Unabhängigen Verwaltungssenat  
Musterweg 7  
1234 Musterstadt

Musterstadt, am 08.05.2012

### **Devolutionsantrag** (gem. § 73 Abs. 2 AVG)

Am 06.02.12 habe ich beim Amt für Soziales – Musterstadt einen Antrag auf Mindestsicherung eingebracht. Da der Antrag bis heute unerledigt geblieben ist, stelle ich den

#### **Antrag,**

der UVS als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde möge über meinen Antrag in der Sache entscheiden und mir die beantragte Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von € 248,40 zu gewähren.

#### **Begründung**

Am 06.02.2012 habe ich beim Sozialamt Musterstadt persönlich einen Antrag auf Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingebracht. Dem Antrag habe ich alle notwendigen Unterlagen zur Bestätigung meiner Angaben und meines Anspruches auf Mindestsicherung beigelegt.

Seit 01.01.2012 beziehe ich Notstandshilfe vom AMS Musterstadt in Höhe von € 17,20 / Tag (Ø € 524,60/Monat). Die erste Auszahlung habe ich am 06.02.2012 auf mein Konto erhalten. Für meine Mietwohnung in Musterstadt muss ich monatlich 300,-- inkl. BK bezahlen. Da das mir zur Verfügung stehende Einkommen aus dem Bezug der Notstandshilfe des AMS zur Bestreitung meiner Lebenshaltungskosten nicht ausreicht, habe ich am 06.02.2012 beim Sozialamt Musterstadt für den Monat Februar 2012 Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Höhe von € 248,40 (Differenz zum Mindeststandard für Alleinstehende) beantragt.

Trotz mehrmaliger Urgenz meinerseits wurde über meinen Antrag ohne Begründung bis zum heutigen Tag nicht entschieden. Die Erstbehörde ist also ihrer gesetzlichen Entscheidungspflicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages nicht nachgekommen.

*Mustermann Max*

-----

Max Mustermann

**Beilagen:** Mindestsicherungsantrag samt beigebrachten Belegen in Kopie